

M.M. Warburg & CO (AG & Co.) KGaA als verwaltende Verwahrstelle

Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

ISIN: DE0006791809

Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2017

Geschäftsjahresende: 30.06.2018

Ausschüttungsbeschluss vom: 13.12.2017

Ausschüttungstag: 21. Dezember 2017

Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG des *KanAm grundinvest Fonds* über die Zwischenausschüttung am **21. Dezember 2017**

| Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG | | Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1) EUR | entsprechende Angaben für ausschüttungs-gleiche Erträge (Nr. 2) EUR | Summe EUR |
|--|--|---|--|--------------|
| a) | Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellensteuer / Betrag der Thesaurierung ¹⁾ | (Ausschüttung) | (Thesaurierung) | |
| | für Anteilscheine im Privatvermögen | 2,8800 | | 2,8800 |
| | für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) | 2,8800 | | 2,8800 |
| | für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) | 2,8800 | | 2,8800 |
| | für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) | 2,8800 | | 2,8800 |
| | (Barausschüttung) | (2,8800) | | 2,8800 |
| | aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre ³⁾ | 0,0000 | | |
| | bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge) | 0,0000 | | |
| ZUSA TZ | in der Ausschüttung enthaltene Absetzung für Abnutzung (nicht steuerbar) | 0,0130 | | 0,0130 |
| ZUSA TZ | in der Ausschüttung enthaltene Absetzung für Abnutzung aus Vorjahren (nicht steuerbar) | 0,0086 | | 0,0086 |
| b) | Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge ²⁾ | 2,8584 | 0,0000 | 2,8584 |
| c) | in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene | | | |
| | aa) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG ^{4), 5)} | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| | bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ^{4), 6)} | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| | cc) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| | dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung | 2,8544 | 0,0000 | 2,8544 |
| | ee) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| | ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung | 0,0040 | 0,0000 | 0,0040 |

| | | | | | | | |
|--|---------|---|--------------------------------------|--|--------------------------------------|--------------------------------------|--|
| | gg) | Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen ⁷⁾ für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) ⁷⁾ für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) ⁷⁾ für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) ⁷⁾ | 0,0000 0,0040 0,0040 0,0040 | | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | 0,0000 0,0040 0,0040 0,0040 | |
| | | davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG | 0,0000 | | 0,0000 | 0,0000 | |
| | | davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG | 0,0040 | | 0,0000 | 0,0040 | |
| | hh) | in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen | 0,0000 | | 0,0000 | 0,0000 | |
| | ii) | Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | |
| | jj) | in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | 0,0000 | | 0,0000 | 0,0000 | |
| | kk) | in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechtigen | 0,0000 | | 0,0000 | 0,0000 | |
| | II) | in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | 0,0000 | | 0,0000 | 0,0000 | |
| | d) | den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung | | | | | |
| | aa) | im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾ für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | |
| | bb) | im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾ für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | |
| | bb) | im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾ für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | |
| | cc) | im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten für Anteilscheine im Privatvermögen ⁹⁾ für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | |
| | e) | Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (weggefallen) | | | | | |
| | f) | Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und | | | | | |
| | aa) | der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34 c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | |
| | bb) | in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des | 0,0000 0,0000 | | 0,0000 0,0000 | 0,0000 0,0000 | |

| | | | | | | | |
|--------|--|-----|--|--------------------------------------|--|--------------------------------------|--------------------------------------|
| | | | § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) | | | | |
| | | cc) | der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34 c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 | 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 |
| | | dd) | in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | 0,0000 | | 0,0000 | 0,0000 |
| | | ee) | der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem DBA anrechenbar ist | 0,0000 | | 0,0000 | 0,0000 |
| | | ff) | in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | 0,0000 | | 0,0000 | 0,0000 |
| | | g) | den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG ⁸⁾ | 0,0130 | | 0,0000 | 0,0130 |
| | | h) | die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre | 0,0000 | | 0,0000 | 0,0000 |
| Zusatz | | | den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 nicht abziehbaren Werbungskosten | | | 0,0000 | 0,0000 |

Erläuterungen zu den Besteuerungsgrundlagen

- 1) Der Betrag der Ausschüttung enthält anrechenbare und abziehbare ausländische Quellensteuern.
- 2) Der angegebene Betrag enthält die im Sinne des § 3 InvStG ermittelten steuerlichen Erträge des Sondervermögens. In diesem Betrag sind bei den Anlegern voll steuerpflichtige sowie unter § 2 Abs. 2 und 3 InvStG und unter § 4 Abs. 1 und 2 InvStG fallende Erträge enthalten. In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind hingegen nicht einbezogen.
- 3) Mitgeteilt werden die nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Erträge.
- 4) Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 3 Nr. 40 EStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 2 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- 5) Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 8b Abs. 1 KStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 1 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Die Versagung der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG durch § 8b Abs. 5 KStG wird von § 3 Abs. 3 Nr. 4 InvStG verdrängt. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- 6) Der angegebene Betrag entspricht dem nach § 8b Abs. 2 KStG freizustellenden Veräußerungsgewinn (Nettogröße). Auf diesen Betrag ist § 8b Abs. 3 KStG anzuwenden. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- 7) Angegeben wird der Betrag der nach § 4 Abs. 1 InvStG von der Besteuerung freizustellenden Erträge.
- 8) Der angegebene Betrag enthält die Abschreibungen, die in die Ermittlung im Betriebsvermögen

steuerpflichtiger Erträge eingegangen sind, und die Abschreibungen, die in die Ermittlung der unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Erträge eingegangen sind.

- 9) Die angegebenen Beträge entsprechen der grundsätzlich anzuwendenden Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer. Im Einzelfall können sich, z. B. aufgrund von NV-Bescheinigungen, anlegerspezifische Abweichungen ergeben.